

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 318/08 B

L 27 R 341/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 RA 1133/03 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.4.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er macht geltend, das Berufungsgericht habe das Urteil des BSG vom 26.4.2005 (B 5 RJ 6/04 R - SozR 4-2600 § 4 Nr 2) verkannt, nach dem die Kausalität beim Herstellungsanspruch entsprechend der im Sozialrecht herrschenden Kausaltheorie der wesentlichen Bedingung unter Abwägung der vom Sozialleistungsträger und dem Versicherten selbst gesetzten Ursachen geprüft werden müsse. Das Tat-



sachengericht sei gefordert, die näheren Umstände genauestens zu ermitteln. Diesen Vorgaben werde das LSG nicht gerecht. Ferner habe das Berufungsgericht die vorgenannte Entscheidung auch insoweit verkannt, als das BSG in dieser festgestellt habe, dass gerade im Hinblick auf die Wiedererlangung von Beitragszeiten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht die noch nicht geleistete, aber gleichwohl mögliche Nachentrichtung der Beiträge die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände nicht hindere. Demgegenüber sei das LSG zu dem Ergebnis gelangt, die Herstellung rechtmäßiger Zustände sei de facto nicht möglich. Selbst wenn man den Kläger rückwirkend von der Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung lösen würde, würde dies nicht zu versicherungsrechtlich relevanten Beitragszeiten führen. Es fehle an den tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen. Dass der Kläger tatsächlich in der Lage sei, diese nachzuentrichten, sei ohne Belang. Eine Fiktion geleisteter Zahlungen sei nicht möglich. Sinngemäß führt der Kläger weiter aus, dass das angefochtene Urteil unter diesem Gesichtspunkt auch mit der Entscheidung des BSG vom 19.5.2004 (*B 13 RJ 25/03 R - SozR 4-2600 § 99 Nr 2*) nicht vereinbar sei.

- 6 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Ein Infragestellen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist nach der Beschwerdebegründung im Übrigen auch deswegen nicht ersichtlich, weil der Kläger selbst angibt, das LSG habe die vom BSG entwickelten Voraussetzungen für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch in der angefochtenen Entscheidung wiedergegeben, was dahin verstanden werden muss, dass das Berufungsgericht dieser Rechtsprechung hat folgen wollen.
- 7 Zudem hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass den herangezogenen Urteilen des BSG und dem anhängigen Rechtsstreit vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen. Ein Widerspruch in der Rechtsprechung ist aber nur möglich, wenn sich zwei Rechtssätze auf zumindest vergleichbare Sachverhalte beziehen und diese unterschiedlich regeln. Mit der bloßen Behauptung des Klägers, in der Entscheidung des BSG vom 26.4.2005 aaO habe es sich "um einen ähnlich gelagerten Fall falscher Beratungspflichten" gehandelt, ist den Darlegungserfordernissen nicht genügt. Dieses Vorbringen erlaubt es dem Senat nicht, allein anhand der Beschwerdebegründung eine Vergleichbarkeit der Rechtsstreitigkeiten festzustellen.
- 8 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargelegt.



- 9 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger macht zum einen eine Verletzung des § 75 SGG geltend. Hierzu trägt er vor, das Berufungsgericht habe trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen die IKK Potsdam bzw deren Rechtsnachfolger nicht beigelegt. Die IKK Potsdam sei wesentlich an den sich für ihn ergebenden Problemen beteiligt gewesen. Sie habe während seiner früheren Beschäftigung bei der V. GmbH bzw der I. GmbH als zuständige Einzugsstelle fungiert. Zuvor habe die IKK Potsdam ihn auf seine Sozialversicherungspflicht trotz Eintragung in der Handwerksrolle hingewiesen. Aus beiden Konstellationen ergebe sich, dass die IKK Potsdam ebenfalls gehalten gewesen sei, ihn entsprechend zu beraten.
- 11 Dem Vorbringen des Klägers ist bereits nicht zu entnehmen, ob er eine Verletzung von § 75 Abs 1 oder Abs 2 SGG geltend machen will. Ferner hat der Kläger nicht dargetan, inwieweit sich aus der Funktion der IKK Potsdam als Einzugsstelle oder ihrem früheren Hinweis auf das Bestehen seiner Sozialversicherungspflicht die Pflicht ergeben sollte, ihn (über was?) zu beraten. Darüber hinaus ist auch nicht aufgezeigt, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beiladung der IKK Potsdam beruhen kann.
- 12 Soweit der Kläger zum anderen dem Berufungsgericht eine unvollständige Ermittlung des Sachverhalts vorwirft und damit eine Verletzung des § 103 SGG rügt, hat die Beschwerde schon deswegen keinen Erfolg, weil der Kläger keinen Beweisantrag aufgezeigt hat, dem das LSG nicht gefolgt sei.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

